

AZ 2096/2025

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 17.06.2025 unter TOP Ö 21 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Unter Hinweis auf § 63 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, sowie die beiliegende, einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildende Plandarstellung des DI Josef Hameter, erstellt im Mai 2025, wird die Mindestanzahl von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) wie folgt festgelegt:

§ 1

(1) Für das gesamte Gemeindegebiet wird die Mindestanzahl der Stellplätze bei Wohngebäuden pro Wohnung mit 2 Stellplätzen festgelegt.

(2) Davon sind gemäß beiliegender Plandarstellung folgende Bereiche ausgenommen und gilt dort jeweils folgende Mindestanzahl:

Hellblau schraffierte Fläche	1 Stellplatz pro Wohnung
Braun schraffierte Fläche	1,5 Stellplätze pro Wohnung
Rot schraffierte Fläche	1,75 Stellplätze pro Wohnung

(3) Ausgenommen sind auch jene Bereiche, für die ein Teilbebauungsplan in Kraft ist, und dieser eine Regelung hinsichtlich der Mindestanzahl an Stellplätzen beinhaltet.

§ 2

Für alle anderen Gebäude bzw. Gebäudenutzungen gilt die Mindestanzahl der Stellplätze analog zu der jeweils gültigen Verordnung der NÖ Landesregierung.

§ 3

Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Verordnung anhängig waren, werden von der Änderung nicht berührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, mit dem ersten Tag der Kundmachung, das ist der 18.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.06.2021, TOP Ö. 21.1 über die Festlegung der Mindestanzahl von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge (Stellplätze) außer Kraft.

Neulengbach, am 17.06.2025

Für den Gemeinderat:

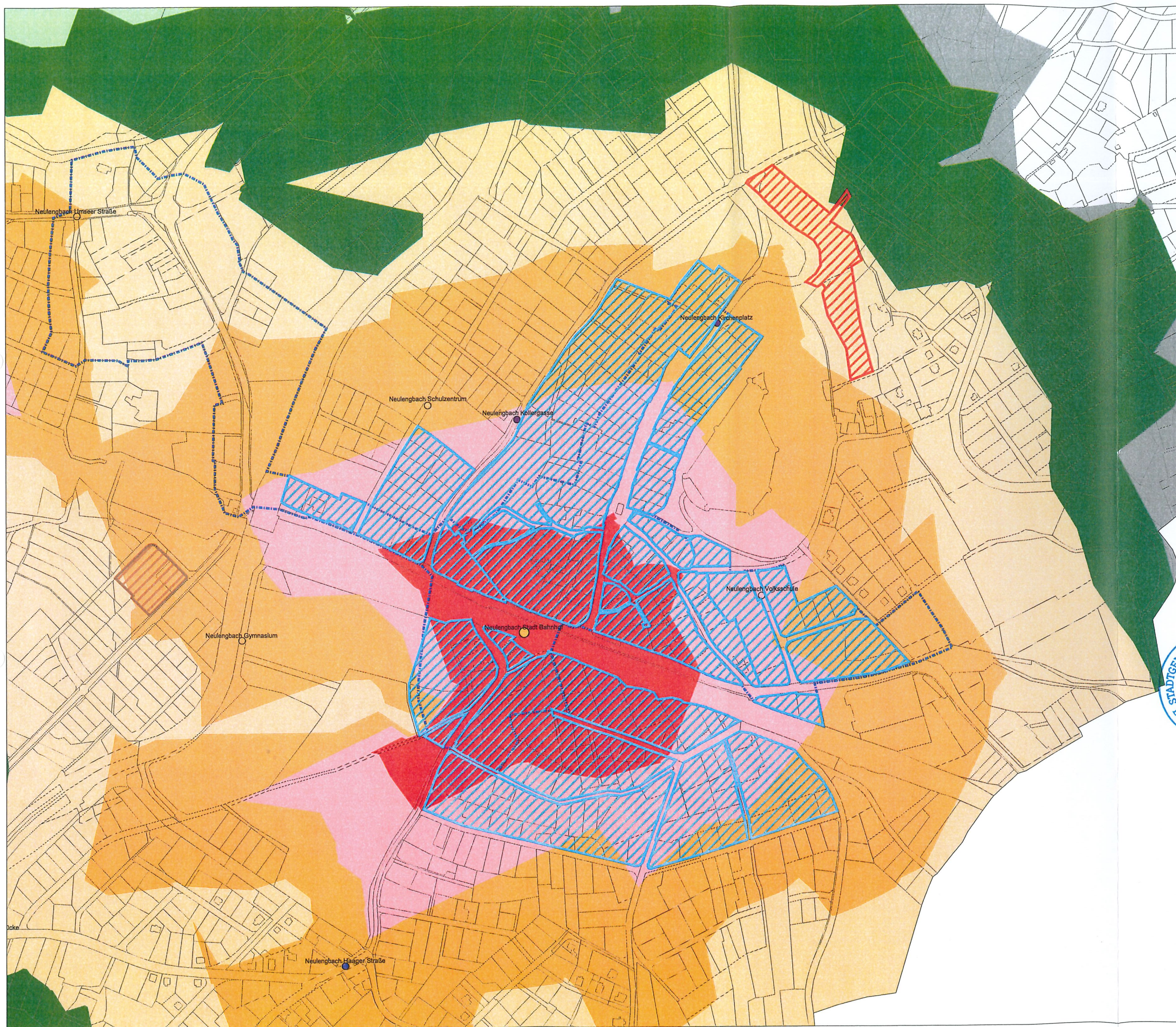
Der Bürgermeister:



Jürgen Rummel

Angeschlagen am: 18.06.2025
Abzunehmen am: 02.07.2025
Abgenommen am: 03.07.2025

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung, 1973
NÖ. Landesregierung
im Auftrag



Stadtgemeinde NEULENGBACH

Entwurf zur Abgrenzung von Stellplatzregulativ-Zonen

Legende:

- Gemeindegebiet
- STPL-Regulativ Zonen
- 1 Stpl. / WE
- 1,5 Stpl. / WE
- 1,75 Stpl. / WE
- DKM GST 2021
- Zentrumzone
- ÖV Haltestellen-Klassen
- I
- II
- III
- IV
- V
- VI
- VII
- VIII
- Keine Hst-Kategorie
- ÖV-Güteklassen 20190611
- A
- B
- C
- D
- E
- F
- G

Hierauf bezieht sich die Verordnung
AZ 2096/2025 beschlossen
in der Sitzung des Gemeinderates
am 17.06.2025

Der Bürgermeister:

Jürgen Rummel



M 1 : 5.000

Der Bürgermeister:	Der Planverfasser:
	Dipl. Ing. Josef Hameter Ingenieurkonsultent für Raumplanung und Raumordnung Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden
Bad Vöslau, im Mai 2025	